

# Schülerpraktikum

## *Hinweise zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen*

Ein Schülerpraktikum hilft Jugendlichen bei der Berufsfindung und stellt für Unternehmen eine Chance dar, ihren Fachkräftenachwuchs gezielt vorzubereiten. Gerade kleinere und mittlere Betriebe sollten die Gelegenheit nutzen, künftige Auszubildende bereits im Praktikum kennen zu lernen.

Was möchte ich einmal werden? Diese Frage stellen sich jedes Jahr die Schulabgänger. Die Berufswahl erfordert reifliche Überlegungen. Um das Richtige herauszufinden, helfen Gespräche mit den Eltern, Lehrern, Freunden und den Mitarbeitern der Berufsberatung. Eine wesentliche Informationsquelle bietet auch das zwei- bis dreiwöchige Betriebspraktikum für Schüler der Klassenstufen 9 oder 10 (an Gymnasien in der Sekundarstufe 10 oder 11). Dafür sollte nach Möglichkeit nicht irgendein Betrieb ausgewählt werden, sondern eine Firma in der die individuellen Vorkenntnisse, Erfahrungen und Neigungen des Praktikanten bestätigt, ausgebaut und verglichen werden können. (.....also nicht zu einem Bestatter gehen, wenn meine Interessen im künstlerischen Bereich liegen.....) Die erste Berührung mit der Arbeitswelt kann Klarheit schaffen, ob die Realität auch den persönlichen Vorstellungen entspricht.

Für das Gelingen des Praktikums ist es wichtig, dass die Schüler einen Ansprechpartner im Betrieb bekommen, der ihnen Aufgaben überträgt und sie bei deren Lösung unterstützt. Empfehlenswert ist es, den Schülern Einblick in verschiedene Arbeitsbereiche zu gewähren, damit eine wirkliche Orientierung möglich wird.

Im Schülerpraktikum sind folgende **gesetzlichen Rahmenbedingungen** zu beachten:

- Kinder sind Personen, die noch nicht 15 Jahre alt sind oder noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, ein Schülerbetriebspraktikum ist gestattet. Beschäftigung, die nicht im Zusammenhang mit einem durch die Schule festgelegten Praktikum steht, ist untersagt.
- Jugendliche sind Vollzeitschulpflichtige über 15 Jahre. Sie dürfen während
- der Ferien auch arbeiten, also auch ein privat initiiertes Praktikum absolvieren, jedoch nur mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten und insgesamt maximal vier Wochen im Kalenderjahr.
- Die Praktikanten bleiben in der Zeit des Praktikums Schüler ihrer Schule (sind weder Arbeitnehmer noch Lehrlinge) und erhalten keine Vergütung.
- Schülerbetriebspraktika sind grundsätzlich nur im Rahmen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) sowie unter Einhaltung aller übrigen Vorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz um Beschäftigungsplatz zulässig.

### **Arbeitszeit:**

- Kinder höchstens sieben Stunden täglich und 35 Stunden pro Woche;
- Jugendliche höchstens acht Stunden täglich oder 8,5 bei entsprechendem Ausgleich an anderen Wochentagen, 40 Stunden pro Woche;
- Ruhepausen von mindestens 30 bzw. mindestens 60 Minuten entsprechend der o.g. Beschäftigungszeiten müssen festgelegt sein.

### **Gefährliche Arbeiten:**

Es gelten Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für gefährliche Arbeiten,

- die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen, bei denen die Schüler sittlichen Gefahren ausgesetzt sind sowie Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind,
- bei denen Schüler schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sein könnten,
- bei denen Schüler schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind,

- bei denen Schüler schädlichen Einwirkungen von biologischen Stoffen im Sinne der Biostoffverordnung aus- gesetzt sein könnten.

Es ist unerlässlich, dass der Praktikant eine aktenkundige Unterweisung über mögliche Gefährdungen erhält und übliche Schutzbekleidung zur Verfügung gestellt bekommt.

### **Versicherungsschutz:**

Die Schüler sind beim Praktikum in gleicher Weise wie beim Schulunterricht durch den jeweiligen Träger der Schülerunfallversicherung versichert. Wenn ein Betriebspraktikum aus organisatorischen Gründen ausnahmsweise in die Ferienzeit fallen muss, besteht ebenso Versicherungsschutz. Eine Betreuung durch die Schule muss jedoch gewährleistet sein. Bei nicht mit der Schule abgestimmten Betriebspraktika in den Ferien besteht der Versicherungsschutz über den zuständigen Unfallversicherungsträger des Betriebes. Es besteht eine Mitteilungspflicht der BGW.

### **Abschließende Bemerkungen:**

- Während der Mittagspause besteht lediglich für den Weg zum Aufsuchen einer Gaststätte o.ä. Versicherungsschutz.
- Bei Gemeinschaftsveranstaltungen in Form von Betriebsausflügen o.ä. während der Praktikumszeit besteht Versicherungsschutz.
- Die Schüler sind auch versichert, wenn sie unter Missachtung der Altersgrenze von 18 Jahren unerlaubte Tätigkeiten ausführen.
- Für eine ursächlich nachweisbare Infektion während des Praktikums (Achtung: Aufzeichnung bei Exposition, Stichverletzung) besteht Versicherungsschutz.
- Verursacht der Schüler nicht vorsätzlich einen Personenschaden, besteht Versicherungsschutz. Bei vorsätzlichem Handeln ist der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter schadensersatzpflichtig. Bei Sachschäden ist der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter nach zivilrechtlichen Grundsätzen in die Haftung zu nehmen. Damit empfiehlt es sich, den Bestand einer Haftpflichtversicherung nachweisen zu lassen!

Die Praktikaerfahrungen unterliegen selbstverständlich der Verschwiegenheitspflicht, die schriftlich zu dokumentieren ist. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung muss zusätzlich auch vom gesetzlichen Vertreter des Schülers unterschrieben sein, was nicht bedeutet, dass der Schüler geschützte Informationen an diesen weitergeben darf.